

5. Ist der Widerspruch der Frau gegen die Scheidung zu beachten, wenn sie unfruchtbar geworden ist, weil der Mann sie mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt hat?

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1941 i. S. Ehefrau H. (Bekl.)
w. Ehemann H. (Kl.). IV 148/41.

I. Landgericht Duisburg.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien haben am 12. Oktober 1933 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Seit Februar 1938 leben sie getrennt. Mit der Klage verlangt der Kläger Scheidung. Das Berufungsgericht hat die Ehe unter Abweisung weiterer Klagegründe auf Grund des § 55 EheG. geschieden. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist und den Kläger die Schuld hieran trifft. Ein Rechtsirrtum tritt darin nicht hervor. Die Revision wendet sich auch nur gegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Beachtlichkeit des Widerspruchs verneint. Aber auch insoweit sind keine gerechtfertigten Bedenken gegeben.

Die Parteien sind noch jung; der Ehemann ist 1906, die Ehefrau 1910 geboren. Die Ehe hat nur wenige Jahre Bestand gehabt; Kinder sind nicht vorhanden. Die Beklagte ist voll arbeitsfähig, zudem hat der Kläger die Weiterzahlung einer Monatsrente von 120 RM. zugesagt. Für die Beklagte besteht nach der Feststellung des Berufungsgerichts kein Grund, um ihre Lebensstellung zu bangen. Nach alledem liegt eine Scheidung, die Beseitigung der zerstörten Ehe, im allgemeinen Interesse, vielleicht sogar auch im Interesse der Beklagten. Die schwere Schuld, die der Kläger mit seinen vielfachen Ehebrüchen und Geschlechtskrankheiten auf sich geladen hat, ändert hieran nichts. Ob er eine neue Ehe wertvoller gestalten werde, kann nicht entscheidend sein, wenn die Aufrechterhaltung der alten Ehe gar keinen vernünftigen Zweck um dieser Ehe selbst willen mehr haben kann. Für die Aufrechterhaltung der Ehe kann aber auch die Feststellung keine Bedeutung beanspruchen, daß der Kläger die Beklagte mit Tripper angesteckt hat

und sie hierdurch unfruchtbar geworden ist. Ihr wirtschaftliches Fortkommen wird dadurch nicht berührt; insoweit sind Folgen nicht eingetreten. Die sonstigen schweren Schäden, die Verfassung des Mutterglücks für alle Zukunft, vielleicht sogar neuen Eheglücks, könnten durch die Aufrechterhaltung der zerstörten Ehe nicht gemildert werden. Also hat es keinen Sinn, um dieser Folgen willen die Ehe im Rechtsbände zu erhalten. Es allein um der schweren Schuld des Klägers willen zu tun, sei es, um dem Kläger diese Schuld eindringlich vorzuhalten, sei es, um andere zu warnen, sei es, um der Beklagten ihre Stellung wenigstens wirtschaftlich ganz zu erhalten oder ihr, wie die Revision sagt, einen Trost zu gewähren, ist nach der Auffassung des Senats nicht Sinn des neuen Ehegesetzes angesichts der schweren Schäden, die zerbrochene, in ihrem rechtlichen Bestande nicht beseitigte Ehen für die Volksgesamtheit, oft auch für die Betroffenen selbst mit sich bringen . . .